

RS Vwgh 2006/10/23 2003/12/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2006

Index

63/02 Gehaltsgesetz

64/03 Landeslehrer

Norm

GehG 1956 §61 Abs8 idF 2001/I/087;

GehG 1956 §61 Abs8b idF 2001/I/087;

LDG 1984 §106 Abs1 Z1;

LDG 1984 §106 Abs2;

Rechtssatz

Die Auffassung, § 61 Abs. 8 GehG finde bei lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen keine Anwendung, ist unzutreffend, zumal auf die Besonderheiten solcher Schulen durch die Sonderbestimmung des § 61 Abs. 8b GehG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Abweichung von der in Abs. 8 geregelten Vorgangsweise vorsieht, Bedacht genommen wird. In dieser Bestimmung wird der Sonderfall des Supplierens in Form eines Blockunterrichtes (mehr als drei Vertretungsstunden in einem Unterrichtsgegenstand) geregelt. Vertretungsstunden stellen nach dem Inhalt dieser Norm Unterrichtsstunden einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung dar; erst ab der vierten Vertretungsstunde pro Tag und in Form eines Blockunterrichtes soll dann die Sondernorm des § 61 Abs. 8b GehG greifen. Unter dieser Anzahl liegende Vertretungsstunden können einen solchen Anspruch - der im vorliegenden Fall unbestritten nicht vorliegt - nicht auslösen, sondern sind nach § 61 Abs. 8 leg. cit. abzugelten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 13. Oktober 2004, Zl. 2003/12/0095).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003120199.X04

Im RIS seit

10.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>